

Privilegierte Schützengesellschaft zu Triebes gegr. 1864 e.V.

Der Verein führt den Namen "Privilegierte Schützengesellschaft zu Triebes gegr. 1864 e.V.

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Triebes.

Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Der Verein ist Mitglied des Thüringer Schützenbundes und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder des Vereins betreiben den Schießsport nach nationalen und internationalen Regeln. Weiterhin fördert der Verein die Pflege und Erhaltung des althistorischen Brauchtums und die gesellige Unterhaltung. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich, rechtsstaatlichen Grundordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Ziele des Vereins

- 1. Erfüllung des Gesellschaftswesens zwecks durch Förderung und Einsatz der eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Möglichkeiten der Vereinsmitglieder.
- 2. Das Zusammenwirken mit anderen Vereinen bzw. Gesellschaften bei gemeinsamen Unternehmungen und Veranstaltungen.
- 3. Werbung für den Schießsport durch seriöse Darstellung und spezielle Betätigungsfelder.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen Mitgliedern
- b) Kindern und Jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- 1. Mitglied kann werden wer unbescholten ist und an der aktiven Erfüllung des Vereinszweckes interessiert ist.
- 2. Kinder und Jugendliche benötigen die Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten.
- 3. Die Aufnahme ist per Antragsformular schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
- 4. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- 5. Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sowie Mitglieder die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder besitzen ein uneingeschränktes Stimmrecht u. können mit Erreichen der Volljährigkeit in alle Ämter gewählt werden.
- 2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und haben alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch den Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bis dahin hat das Mitglied seine Beiträge für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet des Anspruchs auf rückständige Beitrags- und Aufnahme-Gebührenforderungen und ungeachtet des Auslagenersatzes. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Spenden ist ausgeschlossen.

- 2. Der Ausschluss kann erfolgen durch:
 - a) grobe wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung
 - b) bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln
 - c) bei Schädigung des Ansehens des Vereins
 - d) bei grober Verletzung von Sitte und Anstand
 - e) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens
- 3. Der Ausschluss muss erfolgen, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Vorher ist der Betroffene anzuhören oder es ist ihm zum Vorwurf die Gelegenheit der Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe mittels "Einschreiben" bekanntzugeben. Der Betroffene ist berechtigt gegen diesen Beschluss innerhalb 14 Tagen Einspruch zu erheben. Dieses kann nur schriftlich erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beitrags- und Gebührenerhebung

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag und bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind in einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Die Beitrags- u. Gebührensatzung wird rechtskräftig durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise, bei begründeter Bedürftigkeit, Beiträge zu stunden, teilweise zu erlassen oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Beschlüsse hierfür gelten ausschließlich für das laufende Geschäftsjahr.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sofern sie nicht mehr am aktiven Schießbetrieb teilnehmen.

Bei Beitragsrückstand ergeht schriftliche Mahnung mit Fristsetzung per Einschreiben. Bleibt die schriftliche Mahnung erfolglos, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein, wobei sich der Vorstand alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält.

§ 10 Mittel und Gewinn

- Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Gebühren und Spenden aufgebracht.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins gehören zum Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- Die in der Ausführung eines Amtes oder eines vom Vorstand angeordneten Auftrages, tatsächlich entstandenen, notwendigen und nachgewiesenen Kosten werden erstattet.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfg hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

§ 11 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Dem Vorsitzenden
- 2. Dem stellv. Vorsitzenden
- 3. Dem Schatzmeister
- 4. Dem Schießleiter
- 5. Dem Jugendwart

Die Mitglieder für den Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren (Amtszeit) in geheimer Abstimmung gewählt.

Gewählt ist, wer mindestens 50 Prozent plus eine Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Sollten mehr als 5 Bewerber für die Wahl zum Vorstand aufgestellt sein und diese ebenfalls mehr als 50 Prozent der anwesend stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben, entscheidet das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Die Besetzung der Funktionen erfolgt durch Konstituierung der für den Vorstand gewählten Mitglieder.

Vorstandsmitglieder haben nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zur Wahl des neuen Vorstandes ihr Amt fortzusetzen. Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes, ist eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtszeit, durch Wahl in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand hat das Recht Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu kooptieren. Diese haben beratende Funktion ohne Stimmrecht im Vorstand.

Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder:

Dem **Vorsitzenden** obliegt die Leitung und Führung des Vereins als auch die alleinige Vertretung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis, gerichtlich und außergerichtlich.

Dem **stellv. Vorsitzenden** obliegt bei Abwesenheit des Vorsitzenden, wenn möglich in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, die Leitung und Führung des Vereins als auch die alleinige Vertretung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis, gerichtlich und außergerichtlich.

Dem **Schatzmeister** obliegen alle Angelegenheiten um die Finanzen des Vereins. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils unabhängig Verfügungsberechtigt.

Der **Schießleiter** kümmert sich in Abstimmung mit seinem Stellvertreter und dem Vorstand, um die Organisation des Schießsports.

Der **Jugendwart** ist der Interessenvertreter der Jugend.

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 - b) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages in der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- 2. Bis zur 8. Kalenderwoche des Jahres ist unabhängig von sonstigen Anlässen eine Jahreshauptversammlung als Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins das erfordern oder die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- 4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In begründeten Fällen ist eine verkürzte Ladungsfrist zulässig.
- 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung und die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6. Mitgliederversammlungen zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- 1. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewählten Vereinsmitglied geleitet.
- 2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt.
- 4. Die Mitgliederversammlung fast ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 5. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist mit Beschlüssen und Wahlergebnissen zu protokollieren und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenführung

- 1. Der Schatzmeister hat über alle Finanzen Buch zu führen und eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.
- 2. Die Jahresabschlussrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils für 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- 1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. in der Zukunft unwirksam werden oder sollte die Satzung Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern gewollten in ihren Auswirkungen am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Lücke.
- 2. Soweit keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 25.02.2024 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Die bisherige Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

